

Hannover, d. 01.11.2011

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung**gemäß § 47 der Geschäftsordnung****des Niedersächsischen Landtages**

Abgeordneter Björn Försterling (FDP)

Vervielfältigung für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus urheberrechtlich geschützten Werken – werden Schulrechner zukünftig ausspioniert?

Am 21. Dezember 2010 haben die Bundesländer vertreten durch das Bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG mit der VG Wort, der VG Bild-Kunst, der VG Musikedition, zusammengefasst in der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) und den Schulbuchverlagen vertreten durch den VdS Bildungsmedien e.V. unterzeichnet. Dieser Vertrag regelt die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken. In § 3 Nr. 3 des Vertrags wird die Digitalisierung, sowohl die digitale Speicherung, als auch die Verteilung, ausgeschlossen. Zur Überprüfung, ob das Digitalisierungsverbot von den Schulen eingehalten wird, ist vereinbart worden, dass die Verlage den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern eine Plagiatssoftware zur Verfügung stellen, „mit welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können“. Angestrebt ist die Überprüfung von 1 % der Schulen ab dem 2. Schulhalbjahr 2011/2012.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage soll diese Software zum Einsatz kommen?
2. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Software keine weiteren Daten der Schulen an die Schulbuchverlage übermittelt?
3. Ist die Software bereits bereitgestellt worden und beabsichtigt die Landesregierung die Software vor der Anwendung dem Datenschutzbeauftragten zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen?

Björn Försterling